

Satzung des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs, Kreisverband Trier e.V.

§ 1 Name, Sitz. Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club Kreisverband Trier e.V.", abgekürzt ADFC Trier e.V. und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er ist zuständig für die Stadt Trier und den Kreis Trier Saarburg.
2. Sein Sitz und Gerichtsstand ist Trier.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der ADFC Trier e.V. ist eine Gliederung des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs, ADFC (Bundesverbandes) e.V. und des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V., deren Satzung als verbindlich anerkannt wird.
5. Der ADFC Trier e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des ADFC Trier e.V. ist
 - die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege
 - die Förderung der Erziehung
 - die Förderung des Umweltschutzes
 - die Förderung des Sports
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Förderung des umwelt- und sozialverträglichen Reisens mit dem Fahrrad;
 - b) Förderung des Radsports als Volks- und Breitensport;
 - c) Förderung der umweltverträglichen Mobilität mit dem Fahrrad;

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der ADFC Trier e.V. hat persönliche, korporative und fördernde Mitglieder.
2. Persönliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die innerhalb der Grenzen der Stadt Trier oder des Kreises Trier-Saarburg ihren Haupt- oder Nebenwohnsitz haben. Andere natürliche Personen können Mitglieder im ADFC Trier e.V., werden, wenn sie das ausdrücklich wünschen.
3. Korporative Mitglieder können juristische Personen oder solche Vereinigungen werden, die den Zweck des Vereins unterstützen.
4. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen oder Vereinigungen werden, die bereit sind, den Zweck des Vereins ideell und materiell zu fördern.
5. Die Mitglieder im ADFC Trier e.V. sind auch Mitglieder des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs (Bundesverband) e.V. und des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs (Landesverband Rheinland-Pfalz) e.V. Die Mitglieder des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs (Bundesverband) e.V., die ihren Wohnsitz in Trier oder im Kreis Trier-Saarburg haben oder auf ausdrücklichen Wunsch dem ADFC Trier e.V. angehören, sind Mitglieder des ADFC Trier e.V.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines bereits in Trier oder im Kreis Trier-Saarburg ansässigen Mitglieds im Verein beginnt mit der Aufnahme in den Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club (Bundesverband) e.V. Im Übrigen beginnt die Mitgliedschaft eines Mitglieds des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs (Bundesverband) e.V. Im Verein mit der Mitteilung seines Umzugs in den Kreis Trier-Saarburg oder der Stadt Trier oder über die wunschgemäße Zuordnung zum ADFC Trier e.V.
2. Die Mitgliedschaft endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club (Bundesverband) e.V. oder mit der Mitteilung über Wegzug in einen anderen Kreis, in ein anderes Bundesland oder die wunschgemäße Zuordnung zu einer anderen Gliederung des ADFC Bundesverbands.
3. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft oder bei Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinerlei Ansprüche auf das Vermögen des Vereins. Die Beitragspflicht für den laufenden Beitragszeitraum erlischt nicht.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle persönlichen Mitglieder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Auch Minderjährige üben das Wahlrecht persönlich aus. Für das passive Wahlrecht ist in der Regel die Vollendung des 18 Lebensjahres Voraussetzung, die Mitgliederversammlung kann Ausnahmen zulassen.
2. Korporative Mitglieder haben Anspruch auf Sitz und Stimme für je einen Vertreter in der Mitgliederversammlung. Der/die Vertreter/in hat das aktive Wahlrecht. Das passive Wahlrecht besitzt er/sie nur, wenn er/sie persönlich die Voraussetzung des 6 Ziffer 1 erfüllt.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und pünktlich den Beitrag gemäß den Beschlüssen des ADFC (Bundesverband) e.V. zu entrichten.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung.
 - b) der Vorstand.
2. Dem ADFC Trier e.V. obliegen alle Angelegenheiten von kommunaler Bedeutung wie die Verbindung zu den anderen Gliederungen und zum ADFC Rheinland-Pfalz e.V. Dabei hat er die Interessen seiner Gliederungen angemessen aufeinander abzustimmen.
3. Die Mitglieder können sich entsprechend den örtlichen Gegebenheiten mit Zustimmung des Vorstands zu Ortsgruppen und Stadtteilgruppen zusammenschließen. Jede dieser Gruppierungen wählt mit einfacher Mehrheit eine/n Gruppensprecher/in. Diese Sprecher/innen können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands teilnehmen.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des ADFC Trier e.V. Sie besteht aus allen Mitgliedern des ADFC Trier e.V. Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Vereinsangelegenheiten und Satzungsänderungen. Ihre regelmäßigen Aufgaben sind:
 - a) Wahl eines/r Versammlungsleiters/in und Protokollführers/in
 - b) Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts des Vorstands und des Berichts der Kassenprüfer/innen
 - c) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands
 - d) Beschlussfassung über den Haushalt
 - e) Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer/innen

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich mit einem Vorschlag für die Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt standardmäßig per E-Mail. Sofern keine Mailadresse vorliegt, erfolgt sie per Post. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse (E-Mail oder Post) gerichtet ist. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen, Zweck und Gründe enthaltenden, Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder statt. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gilt eine Einberufungsfrist von zwei Wochen.
4. Antragsberechtigt zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben. Die Antragsfrist endet eine Woche vor der Mitgliederversammlung.
5. Zur Regelung des Ablaufs aller Mitgliederversammlungen (und Sitzungen) kann die Mitgliederversammlung eine entsprechende Geschäftsordnung beschließen.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde. Entschieden wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Vorschläge zur Satzungsänderung müssen im Wortlaut der Einladung/Bekanntgabe zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Bei Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur einstimmig beschlossen werden.
7. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht möglich.
8. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet zwischen den beiden Kandidaten/innen, die das beste und zweitbeste Ergebnis erzielt haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist der/die Kandidat/in, der/die dann die meisten Stimmen erhält.
9. Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen oder beschränkt werden.
10. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wiedergibt und von einem Mitglied das auf der Mitgliederversammlung anwesend war, und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben ist.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in (Kassenwart).
2. Dem Vorstand obliegen die Führung der laufenden Geschäfte und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand kann zur Wahrnehmung allgemeiner oder besonderer Aufgaben Teile seiner Rechte und Pflichten anderen Mitgliedern des ADFC Trier e.V. mit deren Zustimmung übertragen.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Vorzeitige Abwahl durch ein konstruktives Misstrauensvotum ist in jeder Mitgliederversammlung möglich. Ist es der Mitgliederversammlung nicht möglich, einen neuen Vorstand zu wählen, so führt der alte Vorstand die Geschäfte weiter. Er beruft innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung ein, in der erneut versucht wird, einen Vorstand zu wählen. Gelingt dies nicht, so führt der alte Vorstand die Löschung des Vereins im Vereinsregister herbei.
5. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden und der/die Kassenwart/in. Jeder/jede von ihnen kann den Verein einzeln vertreten.
6. Die übrigen Vereinsmitglieder können mit beratender Stimme zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden. Eine allgemeine Einladung an die Vereinsmitglieder/innen ergeht nicht. Fachreferenten/innen können zu bestimmten Punkten eingeladen werden.
7. Bei Bedarf kann eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten(Vorstandsarbeiten) im ideellen Bereich und Zweckbetrieb im Rahmen der

haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG gewährt werden.

§ 10 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch die Mitgliederversammlung. In der Sitzung, die über die Auflösung beschließen soll, müssen mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 75 % der Anwesenden. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so kann frühestens acht Wochen später in einer neuen Mitgliederversammlung mit Mehrheit von 75 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschlossen werden. Auf diese Bestimmungen ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
2. Nach beschlossener Auflösung bleibt der Vorstand im Sinne des § 26 BGB solange im Amt, bis nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten das Vermögen des Vereins auf den Vermögensnachfolger übertragen ist.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club, Landesverband Rheinland Pfalz e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Schlussbestimmung

1. Die von der Mitgliederversammlung beschlossene Satzung und jede weitere Änderung der beschlossenen Satzung des ADFC Trier e.V. ist dem ADFC Rheinland-Pfalz e.V. zur Kenntnisnahme vorzulegen.
2. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung nicht mehr rechtswirksam sein, so wird der Bestand der Satzung nicht berührt.
3. Die Satzung besteht aus § 1 bis § 11.

Protokollant



Hans Meyer

Versammlungsleiter



Matthias Bellmann